

Kirchengesetz betr. Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers

Vom 20. November 1973

(ABl. EKKPS 1974 S. 17)

§ 1

- (1) Kirchengemeinden, die unter einem Pfarramt verbunden sind oder länger als 6 Monate von dem Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde mitverwaltet werden, tragen zu den Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers bei.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden, insbesondere die Belastung der mitverwalteten Kirchengemeinden durch Unterhaltung eines eigenen Pfarrhauses, wird angemessen berücksichtigt.

§ 2

- ¹Die beteiligten Kirchengemeinden vereinbaren die Höhe der anteiligen Leistungen.
- ²Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so setzt der Kreiskirchenrat nach Anhörung der Beteiligten die Höhe der anteiligen Leistungen fest. ³Dieser entscheidet endgültig.

§ 3

- (1) Die Vereinbarung oder die durch den Kreiskirchenrat getroffene Entscheidung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) ¹Bei Änderung der Zusammensetzung des Pfarramtsbereiches erlischt die Vereinbarung oder die durch den Kreiskirchenrat festgesetzte Regelung. ²Danach ist erneut nach § 2 zu verfahren.
- (3) Bei Änderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Gemeinden ist Kündigung der Vereinbarung oder Antrag auf Änderung der Festsetzung des Kreiskirchenrates mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Rechnungsjahres möglich.

§ 4

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.
- (3) Bis zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 2 des Gesetzes bleiben bestehende Einzelregelungen über Kostenbeteiligung wirksam.

